

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.145.460

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9897/J-NR/2022

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Februar 2022 unter der Nr. **9897/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „bestehendes Angebot der Kinderbeistände“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Sind die Kosten der Kinderbeistände im Budget für 2022 mit ausreichend finanziellen Mitteln abgesichert?*

Im Rahmen des BVA 2022 wurden die Budgetmittel für die Bedeckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Kinderbeistand im Hinblick auf die erwartete Steigerung an Bestellungen um 0,283 Mio. Euro auf 1,55 Mio. Euro erhöht. Damit stehen die erforderlichen finanziellen Mittel uneingeschränkt zur Verfügung.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *2. Wie hoch sind die Kosten für die ersten sechs Monate der Verfahrensdauer, die das Justizministerium trägt?  
a. Gibt es sonst noch einen Kostenträger?*

- *3. Wie hoch sind die Kosten, die von einkommensschwachen Elternteilen durch Verfahrenshilfe entstehen in den weiteren zwölf Monaten bzw. in weiteren Verfahren.*

Die Bereitstellung von Kinderbeiständen durch die Justizbetreuungsagentur (JBA) wird vom Bundesministerium für Justiz (BMJ) durch Leistung eines entsprechenden Entgelts an die JBA finanziert.

Nach der Jahresabrechnung der JBA für das Jahr 2020 betrugen die direkten Kosten (also die Honorare und Reisekosten der Kinderbeistände) rund 908.000 Euro bzw. die Gesamtkosten (also inkl. Supervision, Qualitätssicherung und Overhead) rund 1.279.000 Euro. Die Jahresabrechnung für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor. Da der Stundensatz für die Kinderbeistände aber ab 1.1.2021 von 60 Euro auf 70 Euro angehoben wurde, ist mit einer entsprechenden Erhöhung der direkten Kosten um rund 17% zu rechnen.

Für eine Aufgliederung dieser Kosten nach Verfahrensdauer in Monaten oder nach Fällen mit bzw. ohne Verfahrenshilfe stehen keine Daten zur Verfügung. Mir liegt auch kein Zahlenmaterial über die die Gebühreneinnahmen für die Bestellung von Kinderbeiständen (nach den ersten sechs Monaten) vor.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es Fälle der Notwendigkeit einer Beugestrafe, falls der Kinderbeistand, der „von Amts wegen“ verordnet wurde, nicht wahrgenommen wird?*

Dem BMJ sind keine Fälle bekannt.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *5. Stehen genügend ausreichend geeignete Personen zur Verfügung, die diese Tätigkeit ausüben?*
- *6. Ist die flächendeckende Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, gegeben?*

Für den derzeitigen Aufgabenumfang steht der Justizbetreuungsagentur (JBA) ein ausreichender Pool von geeigneten Personen zur Verfügung, die die Tätigkeit als Kinderbeistand ausüben. Die Anzahl der verfügbaren Kinderbeistände ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (222 Kinderbeistände per 17.3.2022). Die JBA führt regelmäßig Bewerbungsverfahren durch, um neue, geeignete Personen für die Tätigkeit als Kinderbeistand zu finden.

Auch die flächendeckende Versorgung ist derzeit sichergestellt. Im Jahr 2021 konnte jeder von den Gerichten angeforderte Kinderbeistand von der JBA auch tatsächlich namhaft gemacht und somit bestellt werden.

Zur Förderung der Attraktivität und um den extrem hohen Einsatz der Kinderbeistände zu honorieren wurde in junger Zeit vom BMJ die Entlohnung für Kinderbeistände von EURO 60 auf EURO 70 erhöht.

**Zur Frage 7:**

- *Ist der weitere Ausbau des Angebotes von Kinderbeiständen als kostenloses und flächendeckendes Modell der Verfahrensbegleitung von Kindern, insbesondere für einkommensschwache Elternteile, angedacht?*

Kindern steht in einer familiären Krisensituation oft die gewohnte Bezugsperson nicht zur Verfügung, weil diese in der Regel selbst überfordert ist und die Bedürfnisse des Kindes nicht wahrnehmen kann. Der Kinderbeistand begleitet das Kind in dieser Krise, bespricht Belastendes und hilft bei dem Umgang mit der Situation, informiert es über das Verfahren, bereitet es auf die Befragung vor und steht bei Bedarf als „Sprachrohr“ des Kindes im Verfahren zur Verfügung.

In der Kindschaftsrechtsreform ist ein Ausbau des Angebots vorgesehen, auch weil das im Rahmen des partizipativen Prozesses im Zuge der Reform von vielen Jugendlichen als wichtig herausgearbeitet wurde

**Zur Frage 8:**

- *Bei welchen Verfahren und in welchen Altersgruppen sind Kinderbeistände in den letzten drei Jahren eingesetzt worden?*

Kinderbeistände werden gemäß § 104a AußStrG in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren eingesetzt, und zwar in der Praxis überwiegend für Kinder zwischen 5 und 13 Jahren (nur in Einzelfällen bei Kindern unter 5 oder über 13 Jahren). Ich verweise auf die angeschlossene Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



